

würlich verfallen seyn, und ob daß sich Unsere Eingesessene und Unterthanen hernächst mit der Unwissenheit, um so viel deweniger zu entschuldigen haben mögen, sollen Unsere jedes Orts Beamte und Bediente, wie auch Bürgemeistere und Rath in den Städten, dieses Unser Land - Fürstliches Edict allenhalben von der Canzel publiciren, auch an die Kirchenhüter, Stadtpforten, und sonst gewöhnlichen Orteren anschlagen lassen, und zu beständiger Nachricht, und damit darauf desto stehigere Aussicht haben, und gegen die Wiederschreiber verfahren können, ein Exemplar außer diesem behalten, darnach, sich ein jeder zu richten, und für Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Urkund Unseris hierunter gesetzten Namens und Secretis. Geben auf Unserm Residenz-Schloß Neuhaus den 9. Januarii 1683.

Ferdinand.

(L.S.)

XXI.

XXI.

E d i c t

über alle in ein Verzeichniß zu bringende Grund-Güter

von 1684.

Von Gottes Gnaden Wir Herman Werner Bischof zu Paderborn des Heil. Röm. Reichs Fürst und Graf zu Pyrmont zu thun lund und führen allen und jeden hiesigen Unsers Stifts Eingesessenen und Unterthanen, wes Standes oder Würde die seyn, in Gnaden hemit zu wissen, was gestalt ein Zeit von Jahren auf gemeinen Landlägen, nachdem die zu Absführung allerhand fürgerommener gemeinen Land-Beschwerden erforderliche Geldmitteln determinirt gewesen, ratione modi collectandi und des Beitrags halber die mehrste Difficulität gemeinlich verspüht worden, indem das eingerwilligte Quantum jedesmal nicht auf den Fuß der ordinären Schah-Matricul erzwungen werden können, sondern mehrheitlich ein modus extraordinarius, wobei sich jedoch von Zeit zu Zeiten nicht geringe indqualität herfür gehan, nothdränglich an Hand genommen werden müssen.

D b

Wann

Wann Wir nun mit ohnnachläßiger Sorgfalt darauf bedacht sind, wie die Uns Unvertraute in vorigen Kriegs-Jahren sehr erschöpften Unterthanen zu ewiger Respiration und wiederauftkommen gebracht werden mögen, und Uns dabei fürgekommen, daßfern inskünftig etwa ein ohnumgänglich - schleuniger Betrag an Gelde erheischt werden sollte, daß solchenfalls das zulänglichst und dem gemeinen Mann erträglichste Mittel seyn obste, auf einen hiebevor schon mehrmalen ausgeschriebenen Ackerbach anzutragen, weilen aber damalen die eingeschickte designationes deren schätzbaren Ländereyen nicht vollkommen und in verschiedene Wege sehr man gelhaft befunden worden, so haben Wir dahero nützlich und nothwendig ermessen, daß auf allen Fall und in Zeiten von allen schätzbaren Ackerem, Wiesen, Weiden, Gärten, Kämpen und Zuschlägen eine accurate aufrichtige Specification fürdertlichst gemacht, und zu Unserer Hof - Kammer ehestens eingefandt werde;

Befehlen diemnach Unsern jedes Orts Drostem, Gerichtshaberen, Rentmeistern, Amtmännem, Gogräfen, Landvögten, Richterem und Vogten, Bürgermeister und Rath in denen Städten, und Vorsteherem auf denen Dörferen bey höchster Ungnad und ohnnachlässiger arbiträrer Straf, Unsere Eingesessene und Unterthanen, wes Stande oder Würden sie seyn, dahin nachdrücklich und allen Ernstes anhalten zu lassen, damit ein jeder deren innerhalb 14 Tagen nach Publication dieses Unsers Edicts, vor jedes Orts Obrigkeit, Bedien-

dienten oder Vorstehern aller und jeder Erb - Meyerstättischer, Pfands oder sonstens auf andere Weise unterhabender Ländereyen an schätzbar, sahbaren Ackerem, Wiesen, Weiden, Gärten, Kämpen und Zuschlägen nach Morgen - Zahl, jedes absonderlich, nämlich was an Sahtland, Wiesen, Weide, Garten und Kämpen (worunter Wir dasjenige so von einigen Städten und Dorffschäften ohne Unserem und Unser Herrn Vorfahren Consens auch eines würdigen Thum - Capituls Konfirmation vor frey versetzt, veraccordirt oder verkauft, mit verstanden haben wollen) unter hat, ohne die geringste Verschwiegeung oder Unterschlagung so gewiß specificire, und den gerinsten Mangel darunter nicht verspüren lasse, als gewiß wiedrigenfalls von jeder verschwiegenen und untergeschlagenen Gart - Landes fünf, von jedem Morgen aber zwanzig Röhl zur Straf erlegt werden sollen. Inmitten derselbe, so etwas verschwiegenes anzeigen wird, den vierten Theil solcher Straf nebst Geheimhaltung seines Namens zu gewarten, des Orts Beamte aber, Gerichtshabere und Bedienten auch Magistrat und Vorstehere das Land zu messen, und der Besitzer des unrecht angegebenen nebst der Straf die Unkosten zu stehen hat. Wir wollen auch ferner daß wann aus Saht - Lande Gärten, Wiesen, oder Weide - Gründe gebrochen, solche Morgen weise ebensfalls specificirt werden, mit deutlicher Anzeige, was und wieviel davon wirklich nicht gebraucht wird, oder dreisch liegt, auch warum solches obde, und wem selbi-

ges zugehöre. Da es aber große Felder gibt, sollen die gleichfalls genennet, und wie viel Landes nach Morgen-Bahl darinnen vorhanden, bedeutet werden, alles bey Commination verordneter Straf. Wobei dann weiter zu beobachten, daß wo ein Unterschied der Ländereyen, solche in zwey oder drey Klassen distribuit werden können, und sollen weniger nicht die würtlich cultivirte Gärten, Wiesen, und Rümpe, so aus den Waldemeyern gebrochen, und von Unseren Herren Predecessoren nicht befreyet sind ad Catastrum mitgebracht, das Catastrum aber über solche und übrige schätzbare Ländereyen, Gärten, Wiesen, Rümpe &c. Von Bürgermeistern und Rath in denen Städten, und Richter- und Vorsteheren auf den Dörfern fleißig durchgesehen, examinirt, und unterschrieben, demnächst aber denen Beamten überreicht werden. Sollten aber einige Mängel oder Fehler durch deren Connivenz darinnen befunden werden, haben sie dafür zu hafsten und ohnausbleibliche willkürliche Straf zu gewarten.

Damit sich nun keiner mit der Ohnwißheit zu entschuldigen, so solle dies Unser Edict nicht allein von den Kanzeln ohnverlangt publicirt, an gewöhnlichen Orden affigirt und also zu männlichen Wissenschaft gebracht, sondern auch die obigermaßen verfertigte, unterschriebene und dem Beamten übergebene Designationes oder Specificationes der schätzbaren Ländereyen längst innerhalb einer monatlichen Zeit à die publicationis in duplo Unserer

Hof-

Hof-Kammer bey unmachlicher Straf eingeschickt werden, gestalten Wir demnächst auch genauere Kundschafft einzichen lassen wollen, ob alles getreulich angezeigt und designirt seye, wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Namens und Secreta. So geschehen auf Unserm Residenz-Schloß Neuhaus den xx. Decembr. 1684.

Herman Werner:

(L.S.)